

Exorzismus, Esoterik und Betrug – frühneuzeitliche Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein

Manfred Tschaikner

In der Frühen Neuzeit erschien das sogenannte Schatzgraben – ähnlich wie etwa die Alchemie oder das Hüten von Alraunen – manchem als eine reale Möglichkeit, die eigenen Lebensbedingungen rasch zu verbessern. Da bei der Schatzgräberei aber nicht Grabungstätigkeiten, sondern magisch-religiöse Zeremonien im Vordergrund standen, wird dafür oft gleichbedeutend der Ausdruck „Schatzbeten“ verwendet. Die begehrten Schätze stellte man sich entweder wie Lebewesen vor, die man anlocken und bannen konnte, oder man kannte bestimmte Orte, wo sie verborgen sein sollten. Beide Vorstellungen schlossen einander nicht aus. Manchmal jedoch mussten solche Örtlichkeiten erst durch magische Rituale festgestellt werden. In einem nächsten Schritt galt es, die Hüter der begehrten Reichtümer zu bestimmen. Als solche kamen Teufel, die man zur Preisgabe der Schätze zwingen musste, oder Geister von Verstorbenen, die sich zu Lebzeiten etwas zuschulden hatten kommen lassen, in Frage. Da Letztere auf ihre Erlösung warteten, konnte die Hebung der von ihnen gehüteten Schätze als Belohnung für ein gutes Werk verstanden werden.

Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Schatzgräberei galt die genaue Befolgung von Regeln, die eine Bandbreite von rein äußerlichen bis zu stark ethischen Normen aufwiesen. Mit Verstößen dagegen ließen sich die Misserfolge erklären, mit denen sämtliche Unternehmungen in Vorarlberg und Liechtenstein endeten. So blieb das gedankliche System der Schatzgräberei trotzdem weiterhin attraktiv. Es bildete ein geschlossenes Denkmuster, das sich – wie die Hexenvorstellung – lange Zeit hindurch gegen Kritik als weitgehend immun erwies.¹



Abb. 1: Schatzfinder mit Narrenkappe am Gängelband des Teufels. Holzschnitt von Albrecht Dürer für Sebastian Brants 1494 erschienene Satire „Das Narrenschiff“. Bild: Wikisource.org.

¹ MANFRED TSCHAIKNER, Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein mit Ausblicken nach Tirol, Bayern, Baden-Württemberg und in die Schweiz (Bludnzer Geschichtsblätter, 82/83 [2006]), Bludenz 2006, S. 11.

Obwohl die materielle Not oder Bedürftigkeit, zumindest aber die Angst davor, zweifellos einen bedeutenden Beweggrund für Schatzgräbereien darstellte,² darf dieser Aspekt nicht überschätzt werden. Die Auffassung, dass es dabei „den meisten Menschen nicht um willkürliche Bereicherung, sondern darum [ging], zu überleben“,³ ist unzutreffend. Überhaupt waren es allgemein nicht „durchwegs arme Leute“, „welche sich, sei es betrügerischer Absicht, sei es in gutem Glauben, durch Schatzgraben ihre Lage zu verbessern hofften“.⁴ Wie heute beschränkte sich auch früher das Streben nach mehr Besitz keineswegs auf Unbegüterte. Die Schatzgräberei bildete eine Art von „Modeerscheinung“ des 18. Jahrhunderts,⁵ die in abgewandelter Form auch höfische Kreise erfasste.⁶ Dass die Menschen gerade damals auf diese besondere Art ihre Hoffnung auf Reichtum zu erfüllen trachteten, verweist über die individuellen Beweggründe hinaus auf bestimmte mentale, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen, die persönliche Bedürfnisse immer stark mitprägen. Das Schatzgraben kann mit Johannes Dillinger durchaus als Ausdruck eines „Umschwung[s] in der Erwerbsmentalität“ verstanden werden. Es bot nicht nur die Möglichkeit, sich Reichtum zu erwerben, ohne gegen die alte Mentalität zu verstoßen, die von der Vorstellung vom „limited good“ – also von einer beschränkten Menge von zur Verfügung stehenden Gütern – geprägt war.⁷ Es eröffnete vor allem auch Aussichten, die bürgerliche Aufstiegsidee durch das in anderen Lebensbereichen gewohnte Medium der Magie zu verwirklichen.⁸

Schätze wurden zudem immer wieder tatsächlich entdeckt. Die Grafen von Sulz ließen sich 1559 von Kaiser Ferdinand ausdrücklich mit allen Erzen, Schätzen (!), Steinbrüchen und Mühlenstätten in ihren Grafschaften, Herrschaften und Gerichten belehnen.⁹ Aus zahlreichen Gemeinden Vorarlbergs und Liechtensteins liegen mehr oder weniger umfangreiche Funde von römi-

² MARTIN SCHEUTZ, „Mit einem worth, er inquisit hette alles nur auß voppen, unnd damit er daz maull besser hindurch bringen möchte, gethann.“ Zur Inszenierung von Magie durch einen Freistädter Teufelsbanner, Christophbeter und Lederer 1728/29, in: Frühneuzeit-Info 13 (2002), S. 41–64, hier S. 53–54; DERS., Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit, in: Religion und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von THOMAS WÜNSCH, Berlin 2006, S. 31–62, hier S. 33.

³ MARGARETHE RUFF, Zauberspraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute, Frankfurt/New York 2003, S. 261.

⁴ MEINRAD TIEFENTHALER, Schatzgräber, in: Vorarlberger Volkskalender 1953, S. 48–52, hier S. 50–51.

⁵ SCHEUTZ, Worth (wie Anm. 2), S. 41; THOMAS ADAM, „Viel tausend gulden lägeten am selbigen orth“. Schatzgräberei und Geisterbeschwörung in Südwestdeutschland vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 9 (2001), S. 358–383, hier S. 359; WOLFGANG BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 348; STEFAN JAGGI, Alraunenhändler, Schätzgräber und Schatzbeter im alten Staat Luzern des 16.–18. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug 146 (1993), S. 37–113, hier S. 90, stellt für den Raum Luzern ein früheres Ende um etwa 1775 fest.

⁶ HOLGER BERWINKEL, Schatzglaube und Verwaltung. Ein Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert über angeblich in Niederhessen verborgene Schätze und seine Auffindung 1838, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 53 (2003), S. 71–94, hier S. 85.

⁷ JOHANNES DILLINGER, „Das Ewige Leben und fünfzehntausend Gulden“. Schatzgräberei in Württemberg, in: Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg, hg. von DEMS., Trier 2003, S. 221–297, hier S. 274–278.

⁸ MONIKA BÖNISCH, Opium der Armen. Lottospiel und Volksmagie im frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie aus Württemberg (Frauenstudien Baden-Württemberg, Bd. 3), Tübingen/Stuttgart 1994, S. 97.

⁹ Vorarlberger Landesarchiv (VLA), Reichsherrschaft Blumenegg, Urkunde Nr. 6909.

schen Münzen vor.¹⁰ Um 1930/31 wurde im Schellenberger Wald ein bedeutender Münzschatz gehoben, den man in den Jahren nach 1460 vergraben hatte;¹¹ etliche Zeit später erfolgte ein größerer Münzfund aus dem Mittelalter in Vaduz.¹² Auch am Höhepunkt des Schatzgräberfiebers, im ausgehenden 18. Jahrhundert, konnten einfache Leute damit rechnen, dass sich verborgene Reichtümer entdecken ließen. Um 1786 erregte etwa ein Fund in Bizau, wo man beim Niederreißen einer Kellermauer auf einen *beträchtlichen Schatz* von etwa 800 Gulden gestoßen war, großes Aufsehen.¹³ In der Frühen Neuzeit dürften Wertgegenstände in Notsituationen oft vergraben worden sein.¹⁴

Die nachfolgende Übersicht über die Schatzgräberei im frühneuzeitlichen Vorarlberg und Liechtenstein stellt gleichzeitig eine Ergänzung und Überarbeitung meiner 2006 erschienenen Monografie zu diesem Thema dar.¹⁵ Nach der Skizzierung der regionalen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird die chronologische Darstellung der Ereignisse um einige bislang unbekannte Angaben erweitert, auf die ich hauptsächlich bei der Neuordnung des Bludenzer Vogteiamtarchivs gestoßen bin. Den Abschluss bildet wiederum der Versuch einer Zusammenfassung und Gesamtbewertung der regionalen Schatzgräbereien.

¹⁰ Dokumentiert in BERNHARD OVERBECK, Geschichte des Alpenrheintals in römischer Zeit auf Grund der archäologischen Zeugnisse, Tl. 2: Die Fundmünzen der römischen Zeit im Alpenrheintal und Umgebung, (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte, Bd. 21) München 1973, S. 19–92 und 148–170; vgl. auch ROBERT ROLLINGER, Die Römer im Gebiet des späteren Vorarlberg, in: Vorarlberg Chronik, hg. von Land Vorarlberg, Bregenz 2005, S. 9–18, hier S. 10; DERS., Franz Joseph Rosenlächer, römische Münzen aus Lustenau und der Beginn der Beschäftigung mit der römischen Geschichte in Vorarlberg – eine Spurensuche, in: Montfort 54 (2002), S. 7–31, passim.

¹¹ DANIEL SCHMUTZ, Der Münzschatzfund vom „Schellenberger Wald“, vergraben nach 1460, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 99 (2000), S. 37–138, passim.

¹² BENEDIKT ZÄCH, Der Vaduzer Münzschatzfund von 1957 als Quelle zum Geldumlauf im 14. Jahrhundert, in: 1342. Zeugen des späten Mittelalters. Festschrift „650 Jahre Grafschaft Vaduz“, hg. von HANSJÖRG FROMMELT, Vaduz 1992, S. 114–139, passim.

¹³ VLA, Stand und Gericht Bregenzerwald, Sch. 134, Nr. 184.

¹⁴ BERWINKEL, Schatzglaube (wie Anm. 6), S. 78; DILLINGER, „Das Ewige Leben“ (wie Anm. 7), S. 272.

¹⁵ TSCHAIKNER, Schatzgräberei (wie Anm. 1). Ein Abschnitt daraus wurde von mir zusammen mit HUBERT WEITENSFELDER als Mitautor unter dem Titel: „Eine ganze Compagnie Teufel aus der Hölle“: Zur Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts, in: Montfort 58 (2006), S. 39–51, publiziert. Eine Ergänzung zum Lebenslauf eines Hauptakteurs der Vorarlberger Schatzgräberei folgte in: MANFRED TSCHAIKNER, Zur Biografie und Familiengeschichte des „Vorarlberger Cagliostro“ Franz Peter Hagspiel aus Hittisau (1732–1799), in: Montfort 58 (2006), S. 235–236. Ein Aspekt der regionalen Schatzgräbereien wurde dargestellt in DERS., Sächser und Sächsmoor – steinerne Mythen des Sarganserlandes, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft. Verbreitungsgebiet: Bezirke Sargans, Werdenberg, Obertoggenburg, Fürstentum Liechtenstein, Bündner Herrschaft und Gaster 3 (2006), S. 2–6. Neue Funde zum Thema wurden veröffentlicht in: DERS., Teufelsbanner, Weltspiegel und Geldmännlein – Weitere Fälle von Schatzgräberei im Montafon, in: Bludenzer Geschichtsblätter 88 (2008), S. 32–44. Eine überarbeitete Fassung der Darstellung von Schatzgräbereien im südlichen Liechtenstein enthält der Artikel: DERS., Die Suche nach Schatzgräbern in Balzers und Triesen (1803) – Beschwörungsbücher, Wünschelruten und Zwangsmessen, in: Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft. Verbreitungsgebiet: Bezirke Sargans, Werdenberg, Obertoggenburg, Fürstentum Liechtenstein, Bündner Herrschaft und Gaster 3 (2008), S. 54–56.

Regionale rechtliche Rahmenbedingungen

In regionalen Gesetzestexten findet sich zum ersten Mal um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Hinweis auf die Schatzgräberei. Während in der Bludenzer Polizeiordnung aus dem Jahr 1656 davon und von Zauberei allgemein noch nicht die Rede war,¹⁶ führte die Polizei-, Wirts-, Weinschenks-, Bäcker-, Kornführer- und andere Taxordnung, die im Januar 1748 unter Mitwirkung der kaiserlichen und königlichen Hofkommission vom Vogteiamtsverwalter unter Beiziehung der Vertreter der Stadt Bludenz, der Herrschaft Sonnenberg und des Tals Montafon erstellt wurde, unter den Verhaltensweisen, die verboten und unter Strafe gestellt wurden, um Gottes Zorn zu vermeiden, zunächst Gotteslästerungen, *das Fluechen und Schwören wider Gott, die allerreinste Jungfraw und Muetter Gottes Maria, auch alle Heylige Gottes*, dann aber gleich darauf die *Zauberey, auch alle aberglaubische Wahrsagerey, dergleichen Seegen Sprechen und Schazgraben als wider Gott und seine Gebott laufend* an. Man machte sich schon strafbar, wenn man diesen Unternehmungen auch nur aus Gewinnsucht beiwohnte, ohne sie persönlich auszuüben.¹⁷ In der Diözese Konstanz, zu der die nördlichen Teile Vorarlbergs zählten, hatte der Bischof bereits 1741 „einen Hirtenbrief gegen das Schatzgraben und das Christoffelgebet verkünden“ lassen.¹⁸

Im Jahr 1755 erhielt auch der Bludenzer Vogteiverwalter die kaiserliche Anordnung, dass Fälle von Gespenstererscheinungen, Hexerei, Schatzgräberei und angeblicher Besessenheit zwecks Bekämpfung dieses Aberglaubens und des Betrugs von Geistlichen, welche die Leute in ihrer Verblendung mitunter bestärkten, den politischen Stellen zu melden seien. Diese hätten sich bei ihrem Vorgehen in der Folge der Unterstützung vernünftiger Ärzte zu bedienen.¹⁹

Nachdem 1766 eine kaiserliche Pragmatikalverordnung darüber, *wie in Zauberey, Hexerey und dem Seegensprechen, Schazgraben und dergleichen Sachen zu procedieren seye*, veröffentlicht worden war,²⁰ erinnerte der Bludenzer Vogteiverwalter im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Verboten und Geboten in einem Mandat vom Februar 1767 die *amtsangehörige[n] Unterthanen* daran, *das gleichwie alle aberglaubische Sachen als Zaubereyen, Schazgraben, Seegen- und St. Christophsgebett sprechen, sich fälschl[ich] vor besessen auszugeben*,²¹ *Geister zu beschwören, auch andere ohnerlaubte Sachen zu treiben jederzeit auf das Schärfiste verboten gewesen* seien und gegebenenfalls *nach aller Schärpfe abgestraft werden müsten*.²²

Laut der „Constitutio Criminalis Theresiana“, dem Straf- und Strafprozessrecht Maria Theresias von 1769, waren abergläubische *Possen oder Mißbräuch* nicht landgerichtlich, sondern nur von der jeweiligen Ortsobrigkeit *willkührig* abzustrafen. Wurde dabei aber auch *eine Schatzgraberey oder anderes derley Beginnen mit aberglaubischen Worten, Zeichen, und Cae-*

¹⁶ KARL HEINZ BURMEISTER, Vorarlberger Weistümer, Tl. 1: Bludenz – Blumenegg – St. Gerold, (Österreichische Weistümer, Bd. 18), Wien 1973, S. 116–118.

¹⁷ VLA, Stadtarchiv Bludenz 93/8, S. 7–10.

¹⁸ HILLARD VON THIESSEN, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599–1750 (Rombach Wissenschaften – Reihe Historiae, Bd. 13), Freiburg i. B. 2002, S. 422.

¹⁹ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1755/Nr. 82 und 94.

²⁰ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1767/Nr. 3; vgl. auch ebd., Nr. 77.

²¹ Vgl. dazu MANFRED TSCHAIKNER, „Ich bin halt besessen und kann nicht anders dafürhalten ...“ Ein Fall angeblich vorgetäuschter Besessenheit im Vorarlberger Oberland um 1775, in: Bludenzer Geschichtsblätter 89 (2008), S. 68–73.

²² Gemeindearchiv Bürs, Akt Nr. 53.

*remonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebeter, als das Christophori Gebet unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betreten, so sind solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichten auszuliefern, daselbst wider sie auf Art, und Weise, wie vormeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maß der Gefährde, Betrug, und Bosheit obgeordnetermassen abzustraffen, auch denenselben die bey ihnen vorfindende abergläubische Schriften, und Bücher abzunehmen, und nach vollendeten Inquisitions-Proceß zu vertilgen.*²³ Mit einem gedruckten Mandat vom 11. Juni 1793 erinnerte der Gouverneur Maximilian Christoph Freiherr von Waidmannsdorf jedoch zur Zeit der höchsten Verbreitung des Schatzgräberwesens die gerichtlichen Obrigkeiten aus Innsbruck daran, dass *die Schatzgraberey nach dem Gesetze nicht zum Criminalfache gehöret, sondern, in so weit etwa ein Betrug unterläuft, unter dieser gesetzmäßigen Benennung aufgeführt werden muß.* Damit sollte erreicht werden, dass *die Richter nicht zum Criminalverbrechen machen, was dem Gesetze nach keins ist.*²⁴

Davon konnte in Vorarlberg und Liechtenstein aber ohnehin nicht die Rede sein. Die meisten Schatzgräbereien blieben hier sogar ungeahndet. Kein Schatzgräber wurde als Teufelsbündler oder gar als Hexer gerichtet.²⁵ Nur einige wenige Bestrafungen in Bludenz, Bendorf, Dornbirn und Bregenz sind bislang nachgewiesen. Sie bestanden aus Geldzahlungen und aus Verpflichtungen zu öffentlicher Arbeit sowie zu Wallfahrten. Härtere Strafen, wie sie etwa in Luzern²⁶, Bayern²⁷ oder Oberösterreich²⁸ verhängt wurden, sind in Vorarlberg und Liechtenstein nicht bekannt. Um 1774 endeten die spektakulären Auftritte des Bregenzerwälder Magiers Greißing damit, dass man ihn für geisteskrank erklärte und als Gefahr für die Öffentlichkeit internieren wollte. Davor hatte die Obrigkeit im Bregenzerwald seinem Treiben durch die Ahndung vermeintlicher sexueller Verfehlungen Einhalt zu gebieten versucht. Greißing wegen seiner weit verbreiteten „abergläubischen“ Praktiken zu verurteilen, wagte man anscheinend nicht.²⁹

Einen weiteren Sonderfall, der die Grenzen der Justiz veranschaulicht, bildete das Vorgehen beziehungsweise eben Nicht-Vorgehen gegen Johann Breuß aus Altenstadt, einen Beisitzer des Ortsgerichts Rankweil, der auch Tavernwirt, also Inhaber der Wirtsstätte, war, in welcher die Gemeindefestungen stattfanden und die amtlichen Unterlagen aufbewahrt wurden. In Folge des Ende 1788 über ihn eröffneten Konkurses, der laut Breuß auf widerrechtliches Betreiben seiner Feinde zustande gekommen war, verlor er seine Gerichtsstelle und die Taverngerechtigkeit.

²³ Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769, S. 172–173 (Art. 58 § 15); vgl. auch HANS COMMENDA, Gesellschaft der Schatzgräber, Teufelsbeschwörer und Geisterbanner, Linz 1792, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz (1960), S. 171–195, hier S. 183.

²⁴ VLA, Patente 08; VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 213; Stadtarchiv Feldkirch, FI 98–38.

²⁵ Vgl. im Gegensatz dazu MARTIN SCHEUTZ, Keine Edition *ohne miech und arbeits*. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzgräberprozesses aus den Jahren 1728/1729, in: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, hg. von GUNTHER FRANZ und FRANZ IRSIGLER (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen, Bd. 4), Trier 1998, S. 69–78, hier S. 71.

²⁶ JÄGGI, Alraunenhändler (wie Anm. 5), S. 91.

²⁷ BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 5), S. 349.

²⁸ MARTIN SCHEUTZ, Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. „Mein Gott, man wais ja woll, wann feuer und stro zusammenkomt, so zünd eß leicht.“, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 147 (2002), S. 181–204, hier S. 198; DERS., Hoffnung (wie Anm. 2), S. 58 f.

²⁹ TSCHAIKNER, Schatzgräberei (wie Anm. 1), S. 55.

Bald darauf verschränkten sich seine Bemühungen, beides wiederzuerlangen, mit den politischen Wirren, die damals zwischen den Gemeinden Altstadt und Rankweil wegen des Straßenbaus herrschten. In deren Verlauf profilierte sich Breuß als Rädelsführer der Gegner Rankweils und erwirkte aufstandartig die Befreiung der zwei damals inhaftierten Altenstädter Bauern Johann Bont und Jos Kiber. In einem Schreiben vom 4. September 1789 an das Vogteiamt, bezeichneten Landammann, Stabhalter und Ratsmänner des Ortsgerichts Rankweil Breuß als *einen ausgehaueten Lumpen und Konkursanten, der noch obendrein ein Betrüger, ein Verläumder, ein niederträchtiger Schatzgraber und in der ganzen Haut ein Schurke ist*. Sechs Personen sollten damals seine Verstrickung in Schatzgräbereien bezeugen. Gleichzeitig drohten sämtliche Mitglieder des Ortsgerichts Rankweil zurückzutreten, wenn er wieder in sein Amt eingesetzt würde.³⁰ Die im Oktober 1789 eingeleitete Untersuchung wegen Schatzgräberei *und derley verwegenen Schurkenstreichen*³¹ wurde schließlich zu Beginn des folgenden Jahres mit Genehmigung des Kreisamts abgebrochen, da das Vogteiamt schlimme Folgen befürchtete, wenn Leute verhört werden müssten, die dann Breuß mitteilten, dass gegen ihn wegen des angeführten Delikts ermittelt wurde. Die Obrigkeit erwartete, dass im Fall seiner Verhaftung zweifellos auch er im Rahmen eines Volksauflaufs aus dem Gefängnis befreit würde. Unter diesen Umständen sah sich das Vogteiamt gezwungen, Leute wie Breuß ihre Verbrechen und Betrügereien *zur Aergernis der noch übrigen redlichen Unterthanen ungescheüet* ausüben zu lassen.³²

Auch in anderen Fällen gelang es den Behörden trotz umfangreicher Erhebungen nicht, mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln – zu denen in keinem Fall die Folter zählte – tatsächliche oder vermeintliche Betrüger ihrer Vergehen zu überführen und entsprechend abzustrafen. Dieser Umstand scheint das Interesse an Gerichtsverfahren gegen professionelle Schatzgräber merklich gemindert zu haben. Das Bludenzer Vogteiamt bot 1792 ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie man sich gegen die Einleitung solcher Prozesse sträubte.

Regionale gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Funktional – und auch sozial – kann man bei den Schatzgräbern zumeist Auftraggeber, Mitwirkende und magische Experten unterscheiden.³³ In den Quellen des Untersuchungsraums sind die ersten beiden jedoch nur selten klar auseinander zu halten. Gesellschaftlich waren hier, wie etwa auch im Luzerner Raum,³⁴ fast alle Teilnehmer an Schatzgräbereien den bäuerlichen und handwerklichen Mittel- und Unterschichten zuzuordnen. Im Gegensatz zu Württemberg, wo allerdings zu einem hohen Anteil mit Genehmigung der Regierung schatzgegraben wurde,³⁵ fanden sich in Vorarlberg und Liechtenstein kaum Vertreter der lokalen Oberschichten. Eine Ausnahme bildete der erwähnte Richter und Rat Johannes Breuß aus Altstadt. Im untersuchten Raum sind bislang keine Schatzgräberispezialisten aus randständischen Gruppen wie den

³⁰ VLA, Vogteiamt Feldkirch, Sch. 46, Publ. III/121, zwei Schreiben vom 4. September 1789 an das Vogteiamt.

³¹ VLA, Vogteiamt Feldkirch, Sch. 46, Publ. III/121, Schreiben der Rankweiler Gerichtskanzlei an das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht vom 29. November 1789.

³² VLA, Vogteiamt Feldkirch, Sch. 46, Publ. III/121, Schreiben des Kreisamts an das Vogteiamt vom 29. Dezember 1789 und Schreiben des Vogteiamts an das Kreisamt vom 12. Januar 1790.

³³ DILLINGER, „Das Ewige Leben“ (wie Anm. 7), S. 251–257.

³⁴ JÄGGI, Alraunenhändler (wie Anm. 5), S. 90.

³⁵ DILLINGER, „Das Ewige Leben“ (wie Anm. 7), S. 242, 250 und 257.

Zigeunern, den Soldaten oder den vagierenden Studenten quellenmäßig fassbar. Sehr wohl spielte aber zumindest anfangs ein schwäbischer Bettler im Montafon eine große Rolle. Die herausragende Hauptfigur der regionalen Schatzmagier, Franz Peter Hagspiel, war ein gescheiterter Bergwerksfachmann aus dem Vorderen Bregenzerwald, der sich auch mit Alchemie beschäftigte.³⁶

Wie vielen einfachen Leuten, erschienen die Schatzgräbereien auch manchen Geistlichen keineswegs als verwerflich und jenseits der „offiziellen“, orthodox-religiösen „Wahrheiten“.³⁷ Da sie über die maßgeblichen exorzistischen Fähigkeiten und rituellen Gegenstände verfügten,³⁸ bildete ihre direkte oder indirekte Verstrickung in solche Unternehmungen manchmal den Grund dafür, dass gerichtliche Untersuchungen im Sand verliefen. Ob und inwieweit im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Intensivierung der Schatzgräberei auch mit der breiten öffentlichen Auseinandersetzung mit Geistern und Dämonen im Umfeld der sehr erfolgreichen Exorzismen des Klostertaler Geistlichen Johann Joseph Gassner zusammenhing,³⁹ lässt sich vielleicht durch weitere Studien klären. Nachweislich großer Einfluss kam im untersuchten Raum zwei Geistlichen aus Graubünden zu, nämlich dem aus Trimmis stammenden Altenstädter Pfarrer Josef Anton Mayer und dem Kaplan Johann Margreth, der einer alteingesessenen, angesehenen Familie in Obervaz entspross.⁴⁰ Die Tätigkeit des Letzteren und das Wirken eines Graubündner Betrügers in Bendern erinnern an den Skandal im Gefolge des 1782 veröffentlichten Sturm-und-Drang-Dramas „Die Räuber“, in dem Friedrich Schiller den Räuber Spiegelberg erklären ließ, dass ein wahrer Spitzbube außer „Grütz“ noch mehr vonnöten habe: „[...] auch gehört dazu ein eigenes Nationalgenie, ein gewisses, daß ich so sage, *Spitzbubenklima*, und da rat ich dir, reis du ins Graubündner Land, das ist das Athen der heutigen Gauner.“⁴¹ Das Land Graubünden setzte sich gegen diese Stigmatisierung vehement zur Wehr. Ein bekannter Geschichtsschreiber vertrat später die Auffassung, dass Schiller Graubünden wohl mit Italien verwechselt hatte, wo mitunter fast alle zwanzig Schritte Kreuze an Morde erinnerten, ganze Dörfer betrunken in Raufhändel gerieten und die Leute dann aufeinander schossen.⁴²

³⁶ Zu den frühen Belegen für alchemistische Tätigkeiten im nördlichen Vorarlberg vgl. nunmehr auch die Angaben zu Hans Schweyer aus Schruns sowie Peter Seifried und Gallus Kaller, die wegen eines Vertrages über eine „Tinktur“ in einen Streit geraten waren, der im Sommer 1617 bis vor die Regierung in Innsbruck führte: VLA, Buch Walgau, Bd. 12, fol. 345b–346a.

³⁷ ADAM, „Viel tausend gulden“ (wie Anm. 5), S. 360.

³⁸ MANFRED TSCHAIKNER, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit, Konstanz 1997, S. 85–88; vgl. dazu auch PETER WETTMANN-JUNGBLUT, Gotteslästerung, Aberglauben oder Betrug? Zur sozialen Praxis und staatlichen Sanktionierung des „Schatzgrabens“ im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo medioevo ed età moderna. Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von MARCO BELLABARBA, GERD SCHWERHOFF und ANDREA ZORZI, Bologna/Berlin 2001, S. 275–284, hier S. 277, 280 und 283; SCHEUTZ, Hexen- und Magieforschung (wie Anm. 28), S. 198–199.

³⁹ HANS C. ERIC MIDELFORT, *Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eigtheenth-Century Germany*, New Haven/London 2005, S. 87–117.

⁴⁰ *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 5, Neuenburg 1929, S. 24.

⁴¹ FRIEDRICH SCHILLER, *Sämtliche Werke*, Bd. 1: *Gedichte, Dramen I*, München⁸ 1987, S. 538.

⁴² JOHANN ANDREAS VON SPRECHER, *Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert*, hg. von RUDOLF JENNY, Chur 1976, S. 292–307, bes. 302–306.

Frauen waren bei den Schatzgräbereien in Vorarlberg und Liechtenstein selten und dann nur am Rande beteiligt.⁴³ In Tirol allerdings wurde schon 1597 eine Frau wegen dieses Vergehens gerichtlich belangt.⁴⁴ Auch die 1803 selbst in Vorarlberg steckbrieflich gesuchte Schatzgräberin Marianna Leitnerin aus Sierning bei Steyr in Oberösterreich⁴⁵ und andere Fälle⁴⁶ belegen, dass das Schatzgraben keineswegs ausschließlich auf das männliche Geschlecht beschränkt war. Martin Scheutz führt sogar einen Sonderfall aus Freistadt im Mühlviertel an, bei dem eine Frau eine rein weibliche Gruppe von Schatzbeterinnen leitete.⁴⁷ Die Schatzgräberei scheint mit umgekehrten Vorzeichen als das Hexenwesen⁴⁸ – und wohl noch stärker als dieses – „geschlechtsbezogen“, aber nicht „geschlechtsspezifisch“ gewesen zu sein.

Die quantitative Verbreitung dieser magischen Praxis im frühneuzeitlichen Vorarlberg und Liechtenstein lässt sich nicht mehr feststellen, da nur ein geringer Teil aller entsprechenden Unternehmungen in den behördlichen Akten Niederschlag gefunden hat. Und dabei wurden oft nur wenige Aspekte erfasst. Außerdem ist nicht einmal bei allen dokumentierten Fällen klar erkennbar, wie viele Leute daran beteiligt waren.

Schatzgräbereien eines vermeintlichen österreichischen Beamten aus Schwaben

In einem „Auszug der Amtsgefälle zu Bludenz und Sonnenberg“ von 1689 sind nicht nur zum ersten Mal Kosten für eine Schatzgräberei dokumentiert, sondern gleich auch schon die Involvierung der Geistlichkeit, im speziellen Fall der Bludener Kapuziner.⁴⁹ Als weit außergewöhnlicher erweist sich jedoch das kurz darauf dem Bludener Vogteiverwalter Johann Vögel vorgelegte kaiserliche Verwilligungspatent vom 29. März 1690. Darin wurde einem vorderösterreichischen Beamten erlaubt, an drei unterschiedlichen Orten in Tirol und Vorderösterreich „auf erlaubte Weise“ und „mit göttlicher Hilfe“ Schätze zu gewinnen.

Vor kurzem konnte zu diesem seltsamen Unternehmen ein weiteres Schreiben gefunden werden. Es handelt sich um einen Brief an den Vogteiverwalter vom 6. August 1690 ohne Ortsangabe mit der Unterschrift „Dr. Joannes Franciscus Mayr“. Der Absender berichtet darin, sein Vater lasse den Vogteiverwalter *in bekantten sachen* nach der soeben erfolgten Heimkehr des Schreibers wissen, dass *der mit mir drinnen gewesste herr gaistliche seyn gethanes versprechen in deme, nach zuvor mehrmalß promitirtermaßen, nit gehalten, daß er sogar ahn dem bekantten principalorth selbsten nicht ainige hilfsmittel applicirt, geschweigen sich an die zway andere*

⁴³ RUFF, Zauberpraktiken (wie Anm. 3), S. 246–247; ROBERT BÜCHNER, Schatzglaube, Schatzgraben, Schatzrecht und zwei glücklose Schatzsucher. 1551: Tiroler Geistliche aus Angath und Rattenberg, in: Der Schlern 80, H. 2 (2006) S. 4–25, hier S. 7.

⁴⁴ HANS BENEDIKTER, Hexen und Zauberer in Tirol, Bozen 2000, S. 232.

⁴⁵ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 204.

⁴⁶ DILLINGER, „Das Ewige Leben“ (wie Anm. 7), S. 254–255; BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 5), S. 301.

⁴⁷ SCHEUTZ, Hexen- und Magieforschung (wie Anm. 28), S. 199.

⁴⁸ MERRY WIESNER-HANKS, Gender, in: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition, hg. von RICHARD W. GOLDEN, Bd. 1, Santa Barbara/Kalifornien 2006, S. 407–411, hier S. 407.

⁴⁹ VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 60, o. fol. Der erwähnte Franz Schmelzer war vielleicht verwandt mit Jakob Schmelzer, der dem Vogteiamt z. B. 1689 bis 1691 einen Zins aus einem Gebäude in der Stadt Bludenz schuldete: VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 381, 383 und 385, o. fol.

orth bemüehet, sondern also ohne ainige verrichtung noch gethanes vermelden warumb sich wider von dannen nach hauß begeben und nebest unterschiedlich ganz nachdencklich obscuren discursen auch dises nit ohne nachtruckhliches verwundern gemelt hab, er wolle nembl. den gaist schon zwingen, daß er ihme gaistlichen daß vergrabne ahn daß ienige orth bringen miesse, alwo er gaistliche es zuhaben begehre, mehr anderenß vor dißmal noch zugeschweigen. Nach dem überraschenden Abgang des für die Schatzsuche gewonnenen Geistlichen hege der Vater zwar weiterhin Vertrauen, dass dieser die Angelegenheit wie versprochen zum Ende bringe, denn sonst hätte er sich *also hoch unnd vil nicht engagiert*. Da aber leider auch bekannt sei, *wie die iezige welt so variabl unnd aigennizig* sei, könne sich der Vogteiverwalter aber denken, was auch im Bereich der Möglichkeiten liege: Verstehe es der Geistliche nämlich wirklich, den Geist so zu zwingen, dass er Verborgenes an einen bestimmten Ort bringe, vermöchte er leicht, sich selbst und die Seinen anstatt die kaiserliche Majestät als Landesfürsten und den mit dem entsprechenden Patent versehenen Vater des Briefschreibers zu bereichern. Letzterer erachte es deshalb für tunlich und notwendig, dass der Bludenzer Vogteiverwalter so bald wie möglich und ganz geheim einen örtlichen Kapuziner, der *mit dergleichen auch umbzugehen wüße*, mit Erlaubnis des Guardians (Vorgesetzten) die Angelegenheit durch *seyne gaistliche exorcismos* im Sinn des kaiserlichen Patents erledige. Laut dem Sohn des Bludenzer Forstmeisters, einem Maler, sei dafür Pater Menrad geeignet. Der Vogteiverwalter solle sich möglichst innerhalb von zehn Tagen mit dem Geistlichen besprechen und dann darüber in einem Schreiben berichten, das an den Unterzeichner des Briefs gerichtet, aber an Johann Ludwig Mayer, „Studiosus“ in der Stadt Buchau am Federsee, mit Rekommodation an den kaiserlichen Posthalter zu Weingarten, Herrn Franz Schwarzbaur, adressiert sei. Um dem geäußerten Wunsch Nachdruck zu verleihen, vermerkte der Schreiber noch, sein Herr Vater *seye bereits von Wien auß durch einen gehaimben herrn secretarius erinnert worden*, nunmehr zu berichten, wie das Werk vonstatten gehe. Außerdem habe man ihn aufgefordert, *noch ferners mit ernst darin zusezen*. Der Vater fordere vom Vogteiverwalter deshalb das *nunmehr bedörfffige attestatum zu seyner securitet, dem allergd.igsten patents innhalt gemäß*. Des Weiteren schlug der Schreiber vor, der Bludenzer Forstmeister könne *nit ohne ursach, iedoch ohnvermerkht warumb* daran erinnert werden, auf den „Prinzipialort“ der Schatzgräberei achtgeben zu lassen, denn einige Leute aus Bürs seien erst kürzlich heimlich beim genannten Geistlichen gewesen: *Wehr waisst, was darhinder stäckht*. Auf die erwähnte Art könne jedoch dem *vorgebogen* (vorgebeugt) werden.⁵⁰ Das Hauptziel der Schatzgräberei scheint sich also auf Bürser Boden befunden zu haben.

Der Vogteiverwalter bestätigte in der Folge dem Sohn des Beamten, der angeblich selbst nicht anreisen konnte, wie gewünscht mittels einer Urkunde, dass bezüglich dieses Unternehmens und des entsprechenden obrigkeitlichen Schutzes gebührend angefragt worden sei sowie dass die Angelegenheit größtmöglicher Geheimhaltung unterliege. Damit war die Bludenzer Obrigkeit aber einem gekonnten Betrug aufgesessen, denn laut Mitteilungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs sowie des Finanz- und Hofkammerarchivs wurde unter dem 29. März 1690 in Wien keine kaiserliche Bewilligung zum Schatzgraben ausgestellt.⁵¹ Auch wirkt die Angabe, der Wiener Hof habe einen geheimen Sekretär nach Schwaben gesandt, um sich über den Fortgang der Schatzgräberei in Vorarlberg zu erkundigen und diese weiter zu forcieren, sehr unrealistisch.

⁵⁰ VLA, Vogteiamt Bludenz 157/3281.

⁵¹ Schreiben ÖSTA-2002907/0001-HHSTA/2009 und ÖSTA-2002907/0002-AVAFHKA/2009 an den Verfasser.

Einen Hinweis auf die Hintermänner dieser Unternehmung bietet wohl der Umstand, dass der vermeintliche vorderösterreichische Beamte, der nie selbst in Erscheinung trat und auch nirgends mit seinem Namen aufscheint, das Antwortschreiben an einen Buchauer Studenten adressieren ließ. Geht man davon aus, dass nur ganz wenige Personen in das Unternehmen eingeweiht waren, ist zu vermuten, dass es sich beim Unterzeichner des oben zitierten Briefs um einen Verwandten des darin erwähnten Studenten Johann Ludwig Mayer handelte, der 1692 als 17-Jähriger an der Universität Dillingen bezeugt ist.⁵² Er war zweifellos ein Sohn Johann Georg Mayers, der von mindestens 1671 bis 1680 als Verwalter des Stifts Buchau sowie von 1683 bis etwa 1700 als dessen Pfründammann wirkte und schließlich wegen „unzulänglicher Amtsführung“ entlassen wurde.⁵³ Vielleicht hatte er sich um 1690 durch eine Schatzgräberei im Raum Bludenz Rettung aus seinen Nöten erwartet.

Die entsprechenden Unternehmungen zogen sich übrigens längere Zeit hin. So ist noch vom Juni 1692 ein Brief erhalten, in dem ein Franziskanerpater aus Waldsee über die von ihm in den Bergen bei Bludenz vorgenommenen Exorzismen berichtet. Auch dadurch wird die Vermutung bestärkt, dass der Auftraggeber im benachbarten Buchau lebte.

Der Einfluss aus Schwaben

Bei den ersten im Montafon belegten Schatzgräbereien sind Einflüsse aus dem schwäbischen Raum auf andere Weise fassbar. 1731 meldeten die Ortsvorsteher von Schruns, damals „Geschworene“ genannt, der Obrigkeit, *dass sich etwelche liederliche purschen daselbst zu zerschidenen zeiten zusamm begeben und untereinander sothane unterredungen pflegen, woraus grosse ärgermus entstehen, allermassen solche nach teüfels pannungen und derley böse possen, welche nach denen sortilegijs et artibus magicis – also nach Wahrsagerei und Zauberei – riechen, ausgelegt werden wollen.*

Die folgenden Verhöre brachten zu Tage, dass sich in den Wochen vor und um Weihnachten 1730 ein aus dem Schwäbischen gebürtiger *bettelmann* namens Heinrich, dessen Familienname und Herkunftsort nicht bekannt waren, samt seiner Ehefrau in Schruns aufgehalten und verschiedene Leute dazu bewegt hatte, mit ihm das *St. Christophs gebett* zu verrichten, und zwar mit der Aussicht, dadurch von diesem Heiligen so viel Geld zu erhalten, dass sie alle *ihre lebenslängliche nahrung reichlich haben können*. Als die Unternehmungen, die nächtens stark religiös verbrämt in verschiedenen Behausungen stattfanden, erfolglos geblieben waren, brachen die Beteiligten den Umgang mit dem Bettler ab. Er allerdings hatte damit nicht nur seine Grundversorgung gesichert, sondern auch breites Interesse an entsprechenden Praktiken im Dorf und vermutlich weit darüber hinaus geweckt.⁵⁴

⁵² Die Matrikel der Universität Dillingen, bearb. von THOMAS SPECHT, Bd. 2: Matrikeltext 1646–1695 (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, Bd. 3,1), Dillingen 1912/13, S. 1018, Nr. 23.

⁵³ Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee, bearb. von BERNHARD THEIL, (Germania sacra, N. F., Bd. 32: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz; Das Bistum Konstanz, Bd. 4), Berlin/New York 1994, S. 152, 329 und 370; JOHANN EVANGELIST SCHÖTTLE, Geschichte von Stadt und Stift Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel. Beschreibung und Geschichte der Pfarrei Seekirch mit ihren Filialen Alleshäusen, Brasenberg und Tiefenbach. Bilder aus Alt-Buchau, Waldsee 1884 (Nachdruck Bad Buchau 1977), S. 420 und 442.

⁵⁴ TSCHAIKNER, Teufelsbanner (wie Anm. 15), S. 32–34.

Bludenzer Schatzgräberei in den Vierzigerjahren

Kurze Zeit später ist denn auch ein gesteigertes Interesse an Schatzgräbereien im Raum Bludenz bezeugt. Dort wurden 1741 fünf Männer – vermutlich handelte es sich bei allen um Handwerker – deswegen bestraft. Da Johannes Neyer, der Glaser Christian Fritz und Franz Schneider *auf unerlaubte weiß* [hatten] *schaz graben wollen*, mussten die beiden Erstgenannten je zwei Pfund Pfennig (zusammen 4 Gulden 34 Kreuzer) bezahlen und Schneider eine Strafe in der „Keuche“ (Arrestzelle) absitzen. Auch Meister Anthoni Bargehr und Marx Anthoni Neyer hatten etwa dreieinhalb Gulden Strafe zu erstatten, weil sie *in gleichen sich mit zusammen schreibung des Christophls gebeth und der gleichen seegen sich straffmessig gemacht* hatten. Um die Höhe des Strafmaßes einschätzen zu können, sei erwähnt, dass man damals einen Gulden bezahlte, wenn man jemanden so geschlagen hatte, dass er blutete. Fürs Kirschenauflesen am Sonntag hatte man 45 Kreuzer zu erstatten. In Tschagguns wurden zwei Burschen zusammen um zwei Gulden gestraft, weil sie wider das Verbot den Brauch des Scheibenschlagens ausgeübt hatten.⁵⁵

Die Steuerbücher zeigen, dass es sich bei den angeführten Schatzgräbern um weniger bemittelte Bürger handelte.⁵⁶ Der Kupferschmied Anthoni Bargehr allerdings sollte bald nach seiner Bestrafung durch zwei Erbschaften einen – nur kurzfristigen – wirtschaftlichen Aufstieg erleben.⁵⁷ Auf Grund seines öffentlichen Engagements brachte er es aber dennoch bis zur städtischen Ratsmitgliedschaft.⁵⁸

Die Bludenzer Schatzgräbereien waren mit den angeführten Strafzahlungen keinesfalls erledigt, sondern dürften noch längere Zeit breite Kreise gezogen haben. Jedenfalls wurden Meister Anthoni Bargehr, Marx Anthoni Neyer und Leonhard Mutter 1744 noch einmal *wegen eines alten freffels, so dieselbe mit zusammenschreibung zerschiden aberglaubischer seegen und des Christophls gebett verüebt* hatten, um fast sechs Gulden abgestraft.⁵⁹

Magisches Allerlei

Eine ziemlich ungewöhnliche Art der Schatzgräberei praktizierte um die Mitte des 18. Jahrhunderts Johann Ignaz Tschofen, ein 25-jähriger lediger Bursche aus Bartholomäberg, der sich selbst als *einfältigen tropfen* bezeichnete, nachdem ihm Paul Purtscher und dessen Ehefrau Regina Bauhoferin aus Bludesch durch die Instrumentalisierung seiner magischen Illusionen *villes gelt abgeschwätzt* hatten. Zuerst entlockten sie ihm im Frühjahr 1751 gegen das Versprechen, eine schöne und reiche Braut zu vermitteln, zahlreiche Geschenke für diese. Schließlich teilten sie dem jungen Mann aber mit, *daß mensch seye in ihrem kopf verrückt* und deshalb zu einem Geistlichen in Gottlieben am Untersee in Kur geschickt worden, was sein Interesse schnell er-

⁵⁵ VLA, Vogteiamt Bludenz 127/1601 (1741).

⁵⁶ VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 115, S. 63, 106, 117, 175 und o. S.; Hs. 118, o. S.

⁵⁷ VLA, Stadtarchiv Bludenz, Hs. 115, S. 63; Hs. 116, 118 und 120, o. S.

⁵⁸ VLA, Stadtarchiv Bludenz 32/19. Aus einer Güteraufteilung von 1771 geht hervor, dass sein Sohn Johann Christian Pfarrer in Großstelzendorf (heute Gemeinde Göllersdorf im Bezirk Hollabrunn, Niederösterreich) gewesen ist, sich die zwei Töchter Maria Anna und Anna Elisabeth in Pest aufhielten und eine weitere Tochter Maria Margaretha in Bludenz mit Hans Jörg Purtscher verheiratet war.

⁵⁹ VLA, Vogteiamt Bludenz 127/1601 (1744).

lahmen ließ. Daraufhin überredete das Paar den Burschen zum Erwerb von Gegenständen, *mittelst welcher man alle schätz heraus bringen und finden könne*. Dabei handelte es sich um ein Schwert oder einen Säbel, der eigens für diesen Zweck *gerichtet* gewesen sei, um eine Wachskerze, ein rundes Täfelchen mit einem wächsernen Partikel, ein gewöhnliches *rauchzäpfel*⁶⁰ sowie einen Zettel mit der Anleitung zum Schatzgraben.

Bei der nächtlichen Durchführung der Aktion nahe einem Wald oberhalb des Silbertals verursachte die Rauchkerze aber so einen fürchterlichen Knall, dass Tschofen in einen nahen „Maisäß“ (zeitlich beschränkt genutztes bäuerliches Anwesen) flüchtete und sich erst am Morgen wiederum an den ominösen Ort zu kommen getraute, um nachzusehen, *wo der schatz daran seye*. Auch an Experimenten dieser Art zeigte er künftig kein Interesse mehr, obwohl ihm seine „Betreuer“ hochgeweihte Kerzen und neue „Rauchzäpflein“ anboten. Stattdessen bewegten sie ihn nun dazu, sich einen „Weltspiegel“ aus Venedig bringen zu lassen, *wo man alles darinn sehen könne, und sonderheitlich zeigen solche auch die gold- und erz-aderen an*. Schon im Voraus fragte Purtscher damals nach, ob er Tschofen – wenn ein solcher Spiegel gar zu teuer wäre – nicht auch eine Alraune oder einen *geltmacher* mitbringen solle, *weill man doch in Venedig allerhand sachen bekommen könne*. Der Bursche habe dann ausdrücklich nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese *ohne sünd gebraucht werden mögen*. Schließlich erhielt er ein *gelt-männle* in Form einer Alraune.⁶¹ Die Figur lag zusammen mit einem Stückchen Silbergeld in einer hölzernen Schachtel, in ein wenig Baumwolle eingewickelt, sah schwärzlich aus, sei nicht sehr groß gewesen, habe über zwei Hörnlein, mehrere Füße sowie einen krummen Schweif verfügt und sei *seines erachtens lebendig gewesen*. Als Tschofen das Männchen nach einiger Zeit aber wieder zurückgeben wollte, erklärte ihm Purtscher, dass er das bezahlte Geld nicht mehr zurückerstatten könne. Deshalb behielt der Bursche die Figur schließlich in der Hoffnung, dass sich weiteres dazugelegtes Geld – wie versprochen – wirklich in sechs Wochen bis an den Rand des Behältnisses vermehre. Leider musste Tschofen letztlich aber feststellen, dass *dises gelt männlein keine operation mache*. Das betrügerische Ehepaar gab daraufhin vor, es zum Pfarrer von Montlingen in der nahen Schweiz in Behandlung zu bringen, denn der habe ebenfalls über ein solches Männlein verfügt, das ihm neun ganze Wochen *nichts gefruchtet* habe, *bis er es bezwungen habe*. Da also selbst Geistliche entsprechend tätig waren, entschloss sich Tschofen, *es eben noch weither zu probieren*. Nach vielen zusätzlichen kostspieligen Unternehmungen – unter anderem soll das Männlein als Wohnung einen Teller gewollt haben, der mit dem Wappen der Eidgenossenschaft versehen sei, aus einem Schatz stammte und in einen Bogen Papier eingewickelt sei – stellte sich wiederum heraus, dass alles nichts nützte. Schließlich erklärte man dem Burschen, ein anderer Geistlicher habe verlangt, dass nun eine Entscheidung gefällt werden müsse: Entweder verschreibe sich Tschofen dem Teufel oder aber er gewinne sehr viel Geld dadurch, dass er das Geldmännlein in ein fließendes Wasser werfe, nicht zurückschauen und ihm auch nicht nachfolge. Nachdem sich der Bursche erwartungsgemäß für

⁶⁰ Dabei handelte es sich wohl um ein „Rauchkerzchen“, das einen besonderen Duft verströmte: JOHANN CHRISTOPH ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, Bd. 3, bearb. von FRANZ XAVER SCHÖNBERGER, Wien 1811, Sp. 969.

⁶¹ Vgl. dazu in der Region: MANFRED TSCHAIKNER, Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen. Unter Mitarbeit von URSULA HASLER und ERNST ZIEGLER, Konstanz 2003, S. 131–132; DERS., Magie und Hexerei (wie Anm. 38), S. 75; URSULA BRUNOLD-BIGLER, Teufelsmacht und Hexenwerk. Lehrmeinungen und Exempel in der „Magiologia“ des Bartholomäus Anhorn (1616–1700) (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 12), Chur 2003, S. 293; BENEDIKTER, Hexen (wie Anm. 44), S. 234.

Letzteres entschieden hatte, musste er neuerlich feststellen, *effect habe es keinen gehabt*. Wer weiß, wozu er noch verleitet worden wäre, wenn nicht ein Bludenzer Bürger das Treiben bemerkt und der Obrigkeit gemeldet hätte.

Der Fall dokumentiert anschaulich die geistigen Mechanismen, mit denen manche Menschen so manipuliert werden konnten, dass ihnen selbst wider Willen über längere Zeit hindurch beachtliche Geldsummen zu entlocken waren. Tschofen wollte bei den dargelegten Unternehmungen auch nie moralische Zweifel gehegt haben, weil angeblich alles *mit rath und that der geistlichkeit* erfolgt sei. Außerdem habe die Bauhoferin erklärt, *daß sie* [Purtscher und seine Ehefrau] *alles und jedes auf ihr aigenes gewissen und ihrer seelen seeligkeit übernehmen wollen*. Trotz aller Misserfolge *habe sie ihme allezeit die sach solcher gestalten außzureden und auf daß neue fürzuspiegeln gewust, daß er widerumben neue hofnungen geschöpft, es müesse endlich gerathen*.⁶²

Der „Vorarlberger Cagliostro“: Franz Peter Hagspiel

Den Inbegriff der Vorarlberger Schatzgräber stellte zweifellos Franz Peter Hagspiel (1732–1799) dar,⁶³ den der Bludenzer Vogteiverwalter als eine Art von Cagliostro bezeichnete. Der 1732 in Hittisau geborene Hagspiel wirkte als profilierter Meister dieses Metiers – eingebunden in ein Netz Gleichgesinnter – im Großraum zwischen Baden, Württemberg, Bayern, Tirol, Graubünden und der Ostschweiz. Ursprünglich war er auch im Wallis und möglicherweise im Piemont sowie im Venezianischen als Spezialist der alchemischen und metallurgischen *Schmelz- und Scheidungs Wissenschaften* im Bergbauwesen tätig gewesen.

Während die Verwandlung von wertlosem in wertvolles Metall in der esoterischen Theorie und Praxis der Alchemie nur einen Aspekt des allgemeinen Strebens nach Läuterung und Veredelung bildete,⁶⁴ nahm Hagspiel persönlich eine andere Entwicklung: Im Zuge seiner Tätigkeiten geriet er bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten und auf die sogenannte schiefe Bahn. 1769 gelang es ihm, die Leitung der Firma Anton Strele und Kompanie in Imst um eine größere Summe Geld zu prellen. Drei Jahre später geriet er in Konkurs. Kurz darauf wurde er in Sulzberg wegen Wahrsagerei und Betrugs mit immensen Schäden für mehrere Beteiligte verhaftet, ein Jahr lang in Bregenz eingekerkert und 1775 zu zweijähriger Festungsbauarbeit verurteilt. Um 1787, als er noch einen Rechtsstreit um sein Haus in Hittisau führte,⁶⁵ ließ er sich in Unter-Bings bei Bludenz nieder und versuchte ein Gasthaus an der Arlbergstraße zu eröffnen, was ihm anfänglich vom Stadtmagistrat untersagt, später aber erlaubt wurde.⁶⁶ Das von ihm errichtete Haus an der Straße durch Unter-Bings fällt bis heute durch seine für Bauernhäuser ungewöhnliche Raumhöhe sowie durch einen angebauten turmförmigen Erker auf. Noch einige Zeit nach seinem Tod war es als „hackspielische Heimat“ bekannt.⁶⁷

⁶² TSCHAIKNER, Teufelsbanner (wie Anm. 15), S. 34–43.

⁶³ DERS., Biografie (wie Anm. 15), S. 235 f.

⁶⁴ HANS BIEDERMANN, Handlexikon der magischen Künste von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert, Bd. 1, Graz 1986, S. 32–37.

⁶⁵ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 109, Nr. 596 und 610.

⁶⁶ VLA, Vogteiamt Bludenz, unnummerierte Akten, Brief Christian Zimmermanns an den Baron von Sternbach vom 21. Juli 1804.

⁶⁷ VLA, Vogteiamt Bludenz 155/3234.



Abb. 2: Bildnis der Hl. Gertrud in einem Gertrudenbuch des Vorarlberger Landesarchivs, Bibliotheksgut Nr. 156.

Im Jahr 1790 wurde dort ein umfangreicher Briefwechsel Hagspiels sichergestellt. Die meisten Briefe, 21 Stück, stammten aus Branzoll im heutigen Südtiroler Unterland, acht weitere aus Bozen. Sie wurden zwischen 1780 und 1783 verfasst. Ein Schreiben aus Freiburg im Breisgau datierte ebenfalls aus diesem Zeitraum. Des Weiteren lagen zwei Briefe aus dem Stift Kempten und aus Glarus von 1786 und einer aus Chur von 1789 vor.⁶⁸ Zumindest Letzterer dürfte von Kaplan Johann Margreth verfasst worden sein, mit dem Hagspiel die meisten seiner Schätzgräbereien unternahm. Im Raum Bozen existierte im erwähnten Zeitraum nachweislich ein Zirkel, der dem Gold- und Rosenkreuzertum sehr nahestand.⁶⁹

Über das Wirken Hagspiels geben etliche neu entdeckte Akten des Vogteiamts Bludenz weiteren Aufschluss.⁷⁰ Daraus geht unter anderem hervor, dass Hagspiel bei der Schätzgräberei, die im Herbst 1789 im Gasthaus Hirschen zu Nüziders stattfand, nicht an der Geisterbeschwörung selbst, sondern nur an entsprechenden Unterredungen teilgenom-

men, zur Beschaffung eines Gertrudenbüchleins beigetragen sowie die beiden Schätzgräber Johann Margreth und Johann Krozinger in seinem Haus beherbergt hatte. Da dem Haupttäter Margreth die Flucht gelungen war, konnte Hagspiel nur aufgrund der Aussagen Krozingers und eines Berichts, der aus dem Uznacher Land am Zürchersee eingegangen war, als Teilnehmer an einer dort stattgefundenen Schätzgräbereisitzung zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Diese war aber bereits durch die Arrestzeit abgebußt. Bei den Bemühungen um die Auslieferung Margreths aus Graubünden nach Bludenz scheint sich der Nüziger Hirschenwirt Josef Bargehr sehr ungeschickt verhalten zu haben. Der Feldkircher Vogteiverwalter Gugger meldete jedenfalls seinem Kollegen nach Bludenz, er habe glaubwürdige private Nachrichten erhalten, dass Bargehr, wenn er *nach dem ersten Auftritt noch einmahl sich hätte in Bündten sehen lassen oder gemeldet, eine grosse Ungelegenheit bevor gestanden ware*.⁷¹ Der Bludnzer Vogteiverwalter fasste im Jahr 1791 das Ergebnis des Gerichtsverfahrens gegen Hagspiel mit folgenden Sätzen zusammen: *Er ist so schlau, daß aus ihm nicht leicht eine Wahrheit und Verlässigkeit herauszubringen ist, wie dann ich ihn vorm Jahr eben wegen solchen Streichen, die er mit dem*

⁶⁸ Stadtarchiv Bregenz, HA 194/I.

⁶⁹ HELMUT REINALTER, *Geheimbünde in Tirol. Von der Aufklärung bis zur Französischen Revolution* (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts, Bd. 9), Bozen 1982, S. 135.

⁷⁰ Vgl. z. B. zur Nebenklage der Katharina Bechterin aus der Herrschaft Bregenz gegen Hagspiel auch VLA, Vogteiamt Bludenz 157/3292.

⁷¹ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1791/Nr. 170 und Registratur 1794/Nr. 75; Vogteiamt Bludenz 157/3293.

*mitbeschriebenen Joh. Baptist Margreth, von Obervaz in Pünten gebürtig, hier und in der Schweiz ausgeübt zu haben angezeigt war, 172 Täg in Arrest und Untersuchung gehabt, gleichwohl aber wegen unzulängl. Beweißmitteln und weil die Stadt Chur ungeacht der requirirten Verwendung der k. k. Gesandtschaft und des H. Fürstbischofens als Criminal Obrigkeit zu Obervaz den noch weit schlimeren Capo Margreth zu extradiren verweigerte, zur ordentl. Straf nicht fürsichreiten konnte, sonder die Inquisition aufheben muste.*⁷²

Etwa einen Monat, nachdem am 4. Februar 1791 gegen Hagspiel ein Steckbrief wegen Schatzgräbereien in Hindelang im Oberallgäu und Magerbach im Oberinntal ergangen war, wandte sich das Bludener Vogteiamt an das Kreisamt in Bregenz mit der Bitte, Hagspiel wegen eines dort bereits anhängigen Verfahrens vorzuladen und auch zu verhaften. Gleichzeitig verwies man darauf, dass in Bludenz gegen ihn im Vorjahr vergeblich prozessiert worden war. Als bald darauf, unter dem Datum des 9. März, das benachbarte Vogteiamt Feldkirch in Bludenz nachfragte, ob man denn hier den Steckbrief nicht erhalten habe oder ob man nicht gewillt sei, den sich weiterhin frei bewegenden und möglicherweise einen neuen Betrug planenden Hagspiel dingfest zu machen, erhielt es die Antwort, dass die Unterlagen in Feldkirch wohl etwas früher eingelangt seien und sich Hagspiel in seiner Heimat noch nicht habe sehen lassen. Auch gegenüber dem Feldkircher Vogteiamt brachte die Bludener Behörde den Wunsch zum Ausdruck, Hagspiel möge *anderswo ertappt* und prozessiert werden. Schließlich kam sie Anfang April 1791 dennoch nicht umhin, den Gesuchten in Bings verhaften zu lassen, wobei es ihm aber gelang, dem Amtsdieners zu entweichen.⁷³ Daraufhin erwirkte seine Frau in Innsbruck die Zusicherung des freien Geleits, bis überzeugende Beweise gegen ihn vorlägen.⁷⁴ Schließlich wurde Hagspiel in Bregenz arretiert und nach Bludenz überstellt. Dort verweigerte das Vogteiamt jedoch die Übernahme des Gefangenen, weil gegen ihn nicht am Wohnort, sondern am Ort der Festnahme zu verfahren war. Die Bregenzer quittierten diese Vorgangsweise mit der bitteren Bemerkung, dass Hagspiel in Bludenz wohl schon lange hätte gefasst werden können.⁷⁵ Nach fünf Monaten Untersuchungshaft gelang diesem schließlich im Oktober 1792 die Flucht aus dem Bregenzer Gefängnis.⁷⁶

Zu Silvester 1793 wurde Hagspiel in einem Konstanzer Gasthaus gefangen genommen, da er von einem Schiffsmann aus der Herrschaft Wasserburg wegen seiner betrügerischen Schatzgräbereien im Oberamt Achberg erkannt worden war. Margreth gelang damals gerade noch die Flucht. Auch die folgende lange Haftstrafe⁷⁷ brachte Hagspiel nicht von der Schatzgräberei ab. Sein letztes bekanntes Unternehmen in Eglingen nordöstlich von Ulm⁷⁸ führte 1796 aber dazu, dass er in Memmingen verhaftet und anschließend zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde, die er nicht mehr überlebte. Er verstarb am 1. Juli 1799 in der bekannten Strafkolonie des Grafen Schenk von Castell in Oberdischingen.

⁷² VLA, Vogteiamt Bludenz 154/3208.

⁷³ VLA, Vogteiamt Bludenz 154/3208; VLA, Vogteiamt Feldkirch, Sch. 10, 17. März 1791.

⁷⁴ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1791/Nr. 187

⁷⁵ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1792/Nr. 208, 261 und 268; zur damals ebenfalls erfolgten Gefangennahme Margreths in Chur und der geplanten Überführung nach Bludenz vgl. auch VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1792/Nr. 272 und 273; VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 47, 1792 Crim. o. N. (22. Mai 1792) und Sch. 173, 1792 Polit. 624.

⁷⁶ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1792/Nr. 398.

⁷⁷ Vgl. dazu auch VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 48, 1794 Crim. 2 und 6; Angaben zu Hagspiels Vermögenslage in VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1794/Nr. 493 und 625.

⁷⁸ Vgl. VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1796/Nr. 222.

Hagspiels Bibliothek und „Der Chymische Bund des Goldenen Kreuzes“

Kurz vor der Inhaftierung Hagspiels 1792 in Bregenz entdeckten Handwerker, die in seinem Haus einen Boden verlegten, durch Zufall zwölf oder dreizehn versteckte *Zauberbücher*. Nach der Gefangennahme des Schatzgräbers übergab dessen Ehefrau, die nicht lesen konnte, die Schriften einem der Männer zur inhaltlichen Bestimmung, da sie diese verbrennen wollte, wenn sie *nicht in der Ordnung wären*. Da ein anderer Handwerker aber die Bludener Stadtverwaltung auf die Unterlagen Hagspiels aufmerksam gemacht hatte, beschlagnahmte sie diese als starke Indizien für dessen Verbrechen und gab sie später dem Bregenzer Vogteiamt weiter, von wo sie Anfang 1794 als Belastungsmaterial nach Konstanz gesandt wurden. Dort erklärte Hagspiel, er habe die verdächtigen Bücher von einem Geistlichen *bey einer unweit Pludenz bestehenden sollenden Wahlfahrt* erworben.⁷⁹ Damit meinte er zweifellos den 1790 verstorbenen Kuraten von Stallehr, Johann Martin Kösel aus Waltrams bei Weitnau im Allgäu, den die Gemeinde Meiningen kurz vor seinem Tod als Pfarrer abgelehnt hatte.⁸⁰

Eine vom Bludener Administrator Duelli am 12. Oktober 1792 angefertigte Liste umfasste folgende konfiszierte Schriften aus Hagspiels Besitz:

- *die Universalia et Particularia des Franziscus Xaverius Baron von Rosenst in Altorezia* aus dem Jahr 1777 mit Goldschnitt und Futteral
- *Auserlessene Chymische Universal und Particular Proceße von Herr Baron v. Ruesenstein,*
- *Heptameron oder Grundsätze der Zauberkunst des Petrus von Abano, eines Phylosophen,* 1783
- *Ritus Romanus Sive Rituale Romanum Pont. Max. Pii V. Pars III pro elevando Thesauro Typis Roma, 1552,* in zehnfacher Ausfertigung
- *Himlischer und Irdischer Schatzschlüssel der heiligen Jungfrau und Äbtissin Gertrudis zu Ellpede gedruckt zu Cöln A[n]o 1504*
- *Hagspielische mit eigener hand gefertigte Notata*
- *Verschiedene lateinische geschriebene Gebetter und*
- *Predigen des P. P. Fulvii Fontana der Societät Jesu de A[n]o 1707.*⁸¹

Den Schriften Rosensteins und Ruesensteins maß Hagspiel überaus hohen Wert bei. Nachdem er im Sommer 1793 vom Appellationsgericht neuerlich freies Geleit erwirkt hatte,⁸² setzte er alles daran, wiederum in ihren Besitz zu gelangen. Gegenüber der Bludener Obrigkeit erklärte er, die beiden Bücher dringend zu brauchen, denn er gedenke damit dem Freiherrn von Schellenberg eine Schmelzprobe zu machen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im Anschluss daran wolle er sich jederzeit dem Gericht stellen. Das Bludener Vogteiamt war aber nicht bereit, die verdächtigen Schriften auszuhändigen. Bei einer Vorsprache nahm es Hagspiel vielmehr auch seinen Pass für eine geplante Reise nach Frankfurt und eine Bestätigung aus dem

⁷⁹ VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1794/Nr. 98 und 117.

⁸⁰ VLA, Nachlass Ulmer, Sch. 2, Pfarrbeschreibung Stallehr, S. 35; LUDWIG RAPP, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 1: Dekanat Feldkirch, 1. Abtheilung, Brixen 1894, S. 376.

⁸¹ VLA, Vogteiarhiv Bludenz 154/3203 (alte Signatur 168/3231, ehemals Bilgeri-Selekt; Schreiben des Bludener Administrators Johann Josef Duelli vom 12. Oktober 1792); Stadtarchiv Konstanz, H XII, Fasz. 211, Nr. 49 und 50.

⁸² VLA, Vogteiamt, Kreisamt und Oberamt Bregenz, Sch. 47, 1793 Crim. 46; vgl. auch ebd. Crim. 42.

Jahr 1777 ab, worin ihm das Kreisamt einen tadellosen Lebenswandel bescheinigt hatte. Dieses Schriftstück war ihm damals als *Goldschmiedt und Chymie Verständigen von Hitisau* ausgestellt worden, da er sich zusammen mit seiner Ehefrau ins Venezianische zu begeben gedachte. Aus dem Umstand, dass Hagspiel nach den ergebnislosen Bemühungen um seine wichtigsten Aufzeichnungen das Land wieder verlassen hatte, schlossen die Beamten der Stadt Bregenz später, dass es ihm bei der Erwirkung des freien Geleits ohnehin nur darum und nicht um die rechtliche Rehabilitierung gegangen sei. Durch seine Ehefrau habe Hagspiel jedoch ausrichten lassen, er müsse ins Engadin ziehen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Die gerichtlichen Untersuchungen dauerten ihm zu lange.⁸³

Die vermutlich nur handschriftlich verbreiteten „Universalien und Partikularien“ des Barons von Rosenstein handelten laut Angaben des Bludener Vogteiamts von der *Verwandlung geringer Metallen in Gold und Silber*. Zudem war in diesem Buch die *Aufnahme des Hagspiels in den Chymischen Bund des Goldenen Kreuzes* sowie der *Eidschwur, welchen Hagspiel bey dieser Aufnahm dem Baron v. Rosenstein in Alto Rhetia geleistet hat und welcher in 11 sehr unzulässigen Punkten besteht*, vermerkt.⁸⁴

Der „Chymische Bund des Goldenen Kreuzes“ bildete wohl einen der zahlreichen alchemistischen Zirkel, die vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Mitteleuropa entstanden und an das hermetische Weltbild der Rosenkreuzer anschlossen.⁸⁵ Die Betonung des goldenen Kreuzes verweist auf eine stärkere theosophische Ausrichtung, wobei traditionalistische Spekulationen die neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse überwogen.⁸⁶ Vermutlich lag auch darin ein Grund für Hagspiels berufliches Scheitern. Dass ihm – wie der Bludener Vogteiverwalter meinte – das Buch mit der Bestätigung der Mitgliedschaft beim „Chymischen Bund des Goldenen Kreuzes“ *nur zur Hintergehung des Pöbels und Betrug vortheilhafte Dienste leistete*,⁸⁷ lässt sich ausschließen. Die Verbissenheit, mit der Hagspiel seinem Weltbild bis zum Schluss verpflichtet geblieben sein dürfte, spricht gegen die einseitige aufklärerische Wertung seiner Tätigkeit als Mittel zum (betrügerischen) Zweck. Man konnte an vorgegebene magische Wirkungen selbst glauben und damit gleichzeitig bewusst die Dummheit anderer ausnützen.⁸⁸ In diesem Sinn bezeichnete sich der Kaplan Johann Margreth einmal ausdrücklich als rechtsschaffenen Mann, der Narren strafe.⁸⁹

Margreth, der aus Hochrätien (= Graubünden) stammte und sich öfters als Ex-Jesuit ausgab, dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit unter dem Decknamen Baron von Rosenstein das Haupt des „Chymischen Bundes des Goldenen Kreuzes“ gewesen sein. Dieser bildete wohl das ideale und organisatorische Netzwerk jener Personen, die als Gruppe von betrügerischen Schatzgräbern unter Leitung Margreths in den Gerichtsdokumenten aufscheinen.⁹⁰ Darauf, dass es sich dabei möglicherweise sogar um eine der im 18. Jahrhundert verbreiteten Arkangesellschaften

⁸³ VLA, Vogteiamt, Kreisamt und Oberamt Bregenz, Sch. 47, 1793 Crim. 57, 57½, 58 und 77.

⁸⁴ VLA, Vogteiamt, Kreisamt und Oberamt Bregenz, Sch. 47, 1793 Crim. 58.

⁸⁵ CHRISTIAN REBISSE, *Geschichte und Mythos der Rosenkreuzer*, Baden-Baden 2007, S. 195.

⁸⁶ BIEDERMANN, *Handlexikon* (wie Anm. 64), S. 187–189.

⁸⁷ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 47, 1793 Crim. 58.

⁸⁸ Vgl. dazu VON THIESSEN, *Kapuziner* (wie Anm. 18), S. 419–420; ULRIKE KRAMPL, *Magie verorten. Orte, Zeiten und Intensitäten magischen Handelns im Paris des 18. Jahrhundert*. Manuskript eines Vortrags vom 21. Mai 2010 im Rahmen der Tagung „Grenzüberschreitungen. Magiegläubigkeit und Hexenverfolgung als Kulturtransfer“ im Deutschen Historischen Institut, Paris.

⁸⁹ TSCHAIKNER, *Schatzgräberei* (wie Anm. 1), S. 78.

⁹⁰ Ebd., S. 74, 77, 112 und 115.

(Geheimgesellschaften) handelte,⁹¹ deutet der dokumentierte Aufnahmeeid. Dass die Obrigkeiten jedenfalls von dem Wirken solcher Vereinigungen wie den Gold- und Rosenkreuzern oder Freimauern auch im Vorarlberger Oberland ausgingen, belegt das bereits erwähnte Mandat des Bludener Vogteiverwalters vom Februar 1767. Dort wurde in Punkt fünf der insgesamt sieben Artikel *bey Verlurst der innhabenden Bedienstungen und Ohnfähigkeit, solche ins künftig zu erlangen, nebst anderen Straffen ernstlich verboten, das sich niemande in der Frey-Maurer- und so genante Rosen Kreuz Bruderschaften einverleiben lassen solle.*⁹² Allein als Reflex auf entsprechende kirchliche Verbote kann diese Anordnung, die noch vor der Untersagung des volkstümlichen Funkenbrennens (Winterabschlussbrauch) angeführt war, nicht verstanden werden.⁹³

Bei der Bevölkerung seiner Heimatgemeinde Obervaz im Albulatal geriet Margreth übrigens etliche Generationen lang nicht in Vergessenheit. Als Johann Jakob Simonet 1921 ein Buch über den Ort veröffentlichte, stellte er fest, dass der Geistliche „beim Volke wegen seines köstlichen Humors noch in steter Erinnerung“ war. „Ganze Abende vergehen bei der Erzählung seiner Stücke und Aussprüche.“ Allerdings machte der Autor auch darauf aufmerksam, dass „die schwachen Seiten dieses Mannes ganz vergessen“ sind. „Aus den Akten könnte man zur Vermutung kommen, er habe die moralische Tüchtigkeit zu seinem hohen Amte kaum gehabt. Da er dazu noch Stellen bekleidete, die ihn nicht ganz beschäftigten, hatte sein übersprudelnder Humor Zeit, sich auszuwirken. Er hatte ferner Pfründen, die ihn nicht ernährten, oder auch kein Beneficium. Er litt daher zeitweise Not [...]“⁹⁴ Mittlerweile ist die Erinnerung an das Treiben Margreths auch in seinem Heimatort erloschen.⁹⁵

Der vollständige Titel der zweiten konfiszierten Schrift aus Hagspiels Besitz lautet: „Aus-erlesene chymische Universal und Particular Prozesse, welche Herr Baron von Ruesenstein auf seinen zweyen Reisen mit sechs Adepten, als: Gualdo, Schulz, Fauermann, Koller, Fornegg und Monteschider, erlernt, auch viele selbst davon probirt und mit eigener Hand im Jahr 1664 zusammen getragen hat, und wovon die Originalien in seinem Schloß in einer Mauer gefunden worden sind.“ Das Buch wurde laut Titelblatt im Jahr 1754 in Frankfurt und Leipzig bei Peter Konrad Monath verlegt.⁹⁶ Ein Drucker dieses Namens war jedoch bereits 1747 verstorben.⁹⁷ Wie im Titel angekündigt, führt die Schrift zahlreiche alchemistische Prozeduren an. Daneben finden sich auch etliche fingierte persönliche Angaben. So soll der Urgroßvater des Autors ein Bauer namens Peter Rueß gewesen sein, der „auf der Gapf“ in der Krain (heute Slowenien) ge-

⁹¹ RENKO D. GEFFARTH, Religion und arkane Hierarchie. Der Orden der Gold- und Rosenkreuzer als Geheime Kirche im 18. Jahrhundert. Leiden/Boston 2007 (Texts and Studies in Western Esotericism, Bd. 4), S. 124.

⁹² Gemeindearchiv Bürs, Akt Nr. 53.

⁹³ REBISSE, Rosenkreuzer (wie Anm. 85), S. 220.

⁹⁴ JOHANN JAKOB SIMONET, Obervaz. Geschichte der Freiherren von Vaz, der politischen Gemeinde und der Pfarrei Obervaz, Ingenbohl 1921, S. 425.

⁹⁵ Vgl. ANNA MARIA ELMER-CANTIENI, Sage und Dichtung, in: Vaz/Obervaz. In Wort und Bild. Codesch da Vaz, hg. von der Gemeinde Vaz/Obervaz, Vaz/Obervaz 1993, S. 432–436; JÜRIG L. MURARO, Das Sagengut und sein Weiterleben, in: ebd., S. 436 und ARNOLD BUCHLI, Mythologische Landeskunde Graubündens. Ein Bergvolk erzählt, Bd. 3: Die Täler am Hinterrhein, Albulatal, Oberhalbstein, Münstertal, Engadin, Italienisch Bünden, hg. von URSULA BRUNOLD-BIGLER, Chur 1990, S. 318–322.

⁹⁶ Ein Digitalisat des Buchs in der Bayerischen Staatsbibliothek in München findet sich unter der URL: http://books.google.com/books?id=aV46AAAACAAJ&dq=ruesenstein&printsec=frontcover&source=bH5_iLYKj&sig=YWGUZcUeSnalHLSpukFI9afAOg&hl=de&ei=5r1FS7zMGKaOnQPAu3zAg&sa=X6oi=bookresult&ct=result&resnum=1&ved=0CAkQ6AEWAA#v=onepage&q=&f=false (5.1.2010).

⁹⁷ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Conrad_Monath (5.1.2010).

lebt habe und durch seine Tätigkeit als Arzt zu Reichtum gelangt sei. Dessen Sohn Friedrich habe sich später in Bischoflack (Škofja Loka) niedergelassen und durch die Ehe mit der Bürgerswitwe Christina Weigerin seinen Besitz so vermehrt, dass er allgemein als der „reiche Wirth Rueß zu Kirchhoflack“ bezeichnet worden sei. Schließlich soll er sich auch durch alchemistische Tätigkeiten so sehr bereichert haben, „daß er mit Geld und Guth nicht aus wuste“. Sein Sohn Ferdinand wiederum, der Vater des Autors, habe sich in Krainburg (Kranj) häuslich niedergelassen und sei aufgrund seiner alchemischen Fähigkeiten noch reicher geworden. Der Autor selbst, der einzige Sohn Ferdinands, sei nicht in Krainburg, sondern in Laibach (Ljubljana) aufgezogen worden, habe aber später das Hauswesen seines Vaters weitergeführt und als reicher Bürger in bereits höherem Alter eine Frau „von Hagenstein aus Untercrain, von Hagstein“, geheiratet. Nachdem er als „Goldmacher“ in Schwierigkeiten geraten sei, habe er, um sich „ein Fried zu schaffen“, in Unterkrain „Hopfenbach erbauet und alldorten 7 Jahr gehaußt“. Die Burg „Hopfenbach“ (Hmeljnik) nördlich von Rudolfswerth (Novo Mesto) ist jedoch bereits seit dem Hochmittelalter belegt und befand sich im 17. Jahrhundert im Besitz der Herren von Auersperg.⁹⁸ Nachdem Rueß bereits ein entsprechender Ruf vorangeilt sei, habe sich Kaiser Ferdinand III. in Prag von seinen Künsten ganz begeistert gezeigt und ihn mit dem Namen „Ruesenstein“ in den Adelsstand erhoben. Aus Wien sei Ruesenstein später altersbedingt nach Hopfenbach zurückgekehrt. Vier Wochen darauf habe er sich ein Gut in der Oberkrain „mit Namen Stermal“⁹⁹ gekauft, wo er dann bis zu seinem Tod geblieben sei. Die Seiten 19 bis 21 des Buchs umfassen ein Kapitel mit einer „Auslegung derer Wappen in der Kirche zu Labach [= Laibach], in welchen die [alchemistische] Kunst begriffen und verborgen ist“. Die beiden vom Autor „selbst aufgesetzte[n] und componirte[n] Wappen“ sollen in einem Gotteshaus abgebildet gewesen sein, in dem sich auch eine „lauretanische Kapelle“ (Loreto-Kapelle) befand.

Das Buch Ruesensteins zählte zusammen mit den Aufzeichnungen Rosensteins zu den beiden wichtigsten Unterlagen Hagspiels. Die dritte konfiszierte Schrift mit dem Titel „Heptameron oder Grundsätze der Zauberkunst des Petrus von Abano, eines Phylosophen“ aus dem Jahr 1783 bildete ein astrologisch-kalendarisches „Schema, bei dem jede Planetenstunde der Woche mit ihrem Regenten genannt ist und die Beschwörungen der Gestirngeister genau beschrieben werden“. Ob es tatsächlich aus der Feder Peters von Abano, eines italienischen Arztes, Philosophen und Astrologen (1257–1316) stammte, ist unklar.¹⁰⁰

Die zehn Exemplare des „Rituale Romanum“ Papst Pius' V., die bei Hagspiel gefunden wurden, bestätigen die Angaben eines Zeugen aus dem Uznacher Land, dass der Rosenkreuzer und Schatzgräber entsprechende Zauberbücher mit Bildmodellen nach einer alten Vorlage aus dem *Bündtner Land* anfertigte und damit Handel trieb.¹⁰¹ In der Amtszeit des genannten Papstes erschienen 1566 der „Catechismus Romanus“, 1568 das „Breviarium Romanum“ und 1570 das „Missale Romanum“.¹⁰² Später wurde ihm auch die genannte Anleitung zur Schatzgräberei zugeschrieben, deren Titel „Rituale Romanum“ sich mit jenem der bedeutenden Sammlung liturgischer Formeln und Handlungen aus dem Jahr 1614 deckte.¹⁰³

⁹⁸ URL: <http://www.slovenia.info/de/grad/Das-Schloss-Hmeljnik.htm?grad=3083&lng=3> (7.1.2010).

⁹⁹ Auf Seite 278 wird das Gut „Stermohl“ genannt.

¹⁰⁰ BIEDERMANN, Handlexikon (wie Anm. 64), S. 341 f.

¹⁰¹ Stadtarchiv Konstanz, H XII, Fasz. 211, Nr. 11; TSCHAIKNER, Schatzgräberei (wie Anm. 1), S. 91.

¹⁰² PAUL GANZER, Pius V., in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, Freiburg i. Br. u. a. ³1999, Sp. 325 f., hier Sp. 325.

¹⁰³ HERMANN REIFENBERG, Rituale, in: ebd., Sp. 1207–1209, hier Sp. 1208.

Die fünfte angeführte Schrift aus Hagspiels Besitz war ein sogenanntes Gertruden-Buch, wovon zum Beispiel im Vorarlberger Landesarchiv ein handschriftliches Exemplar überliefert ist.¹⁰⁴ Die darin vermerkten Beschwörungen zählten neben den Christoffel-Büchern zu den gefragtesten Hilfsmitteln der Schatzgräber.

Die letzte mit ihrem Titel angeführte Schrift, die von Hagspiel konfisziert wurde, enthielt die Predigten des italienischen Jesuitenpaters Fulvius Fontana, dessen Auftritt in Luzern im Jahr 1705 die „Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ 1833 folgendermaßen zusammenfassten: „Es wurden auf geräumigen Plätzen, aussert der Stadt, Bühnen errichtet, die traurigsten Sinnbilder aufgestellt, und die schreckendste Beredsamkeit angewandt. Man veranstaltete Prozessionen, und da zerfleischten sich mehrere öffentlich, andere schleppten schwere hölzerne Kreuze, wieder andere trugen Dörner-Kronen, oder waren mit schweren Ketten behangen und umgürtet; man schrie, jammerte, heulte Unsinnigen gleich oder Verzweifelten, deren es auch gab und mit Selbstmord das Leben endeten.“¹⁰⁵ Auch der Umstand, dass sich Fontanas Predigten bei Hagspiels Unterlagen fanden, verweist auf die traditionalistische Einstellung der Rosenkreuzer und ihren Kampf gegen Irreligiosität, wengleich sie den Kirchen zumeist fernstanden.¹⁰⁶

Vom „Pest-“ zum „Segenskreuz“ und „alchymischen Utensil“

Die enge Verbindung von Religion und Esoterik lässt auch eine Besonderheit des Bludener Stadtmuseums, ein beschädigtes Metallkreuz voller magischer, astrologischer und religiöser Zeichen, in einem neuen Licht erscheinen. Der Nachlass des ehemaligen Stadtarchivars August Manahl, der vor kurzem dem Vorarlberger Landesarchiv übergeben wurde, enthält einen umfangreichen Schriftverkehr darüber aus den Jahren 1953 bis 1958. Mittels eines gedruckten Fragebogens samt Abbildungen, der über das Mitteilungsblatt der Museen Österreichs verbreitet wurde, versuchte Manahl Näheres über das vermeintliche „Pestkreuz“ zu eruieren. In manchen seiner Briefe, nicht jedoch in der gedruckten Aussendung, zitierte der Archivar aus einem – bislang nicht bekannten – Ratsprotokoll vom 10. Juni 1560 den in dieser Form kaum zeitgenössischen Satz: „djeweil die Pest im Lande gar über grassieret wird den Torwärttern aufgetragen, die Pestkreuze unverzüglich an die Tore zu hängen bei hoher Strafe“. Im Anschluss daran hielt der Autor fest: „Das gegenständliche Kreuz wurde in dem zitierten Protokoll gefunden, was vermuten läßt, daß es mit den darin genannten Kreuzen identisch ist. Es wurde aus diesem Grunde als Pestkreuz bezeichnet.“¹⁰⁷ Die meisten Fachleute, deren Antwortschreiben vorliegen, sprachen sich jedoch gegen eine solche Zuordnung aus. Am deutlichsten und auch am treffendsten erscheint die knappe Antwort des Volkskundlers und Kulturhistorikers Gustav Gugitz aus Wien vom 5. November 1953: „Die mir zugeschickte Ansicht eines Talismanes stellt gewiss kein

¹⁰⁴ CORNELIA ALBERTANI, Gertrudsbuch oder „Der Gerechte Schatz-Schlüssel von der heiligen Gerdrauti“, in: Montfort 58 (2006), S. 52–63.

¹⁰⁵ Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 8, Aarau 1833, S. 200.

¹⁰⁶ REINALTER, Geheimbünde (wie Anm. 69), S. 134; BIEDERMANN, Handlexikon (wie Anm. 64), S. 188.

¹⁰⁷ VLA, Nachlass August Manahl, noch unverzeichnet, Schreiben Manahls an den Verband der österreichischen Geschichtsvereine z. H. Dr. Adolf Mais, Wien, vom 20. Oktober 1953. In anderen Schreiben heißt es statt „gar über“ „gar übel“.

Pestkreuz vor, sondern ist wohl astrologisch-magischer Herkunft, vielleicht auch alchymischer.“¹⁰⁸

Während das Ausstellungsstück 1974 im Bludenzer Stadtbuch dennoch weiterhin als „Pestkreuz aus dem Jahre 1560“ angeführt wurde,¹⁰⁹ plädierte ich in einer Publikation von 1997 zunächst für eine Interpretation als Segenskreuz¹¹⁰ und brachte es später mit den frühen regionalen Schatzgräbereien in Verbindung.¹¹¹ Die Einschätzung Gugitz’ und der – nunmehr wohl glaubwürdig dokumentierte – Umstand, dass es wie andere corpora delicti bei den behördlichen Akten gefunden wurde, legen nahe, dass es sich bei dem Kreuz um ein Utensil handelt, das aus dem esoterischen Kreis Hagspiels und seiner Gesinnungsgenossen stammt und im Zuge des Bludenzer Schatzgräbereiprozesses von 1789/90 konfisziert wurde.

Schatzgräber in Liechtenstein 1792/93?

Im Gegensatz zum landfremden Johann Krozinger, von dem nur die Teilnahme an Beschwörungen in Nüziders im Jahr 1789 nachgewiesen ist, begegnet uns der um diese Zeit ebenfalls in einen Fall von Schatzgräberei verstrickte Josef Amann vom Haselstauderberg bei Dornbirn übrigens später noch einmal. Ihm gelang es zu Beginn des Jahres 1793 zusammen mit seiner schwangeren Frau Anna Maria Gürterin aus Weiler im Allgäu, aus dem Arrest des Oberamts Vaduz zu entfliehen, wo sie beide wegen Betrugs eingesperrt waren. Von ihnen liegen nunmehr auch Personenbeschreibungen vor.¹¹² Ob es sich bei ihrem betrügerischen Unternehmen wirklich um Schatzgräberei gehandelt hat, kann aber aufgrund fehlender weiterer Unterlagen nur vermutet werden.

Schlussbemerkung

In einer 2008 erschienenen Studie stellte der Religionswissenschaftler Marco Frenschkowski fest: „Erst seit wenigen Jahren hat sich in der Wahrnehmung der Religionsgeschichte des christlichen Europa die Erkenntnis durchgesetzt, daß nicht mit zwei, sondern mit drei strukturell und vor allem soziologisch deutlich zu unterscheidenden Traditionsströmen bzw. Traditionsbereichen zu rechnen ist.“ In älteren Arbeiten wurde gewöhnlich nur die „offizielle“ Religion der Kirchen und der Theologie einer volkstümlichen Religiosität mit vorchristlichen Relikten und einem anderen Verhältnis zur Magie gegenübergestellt. Daneben bestand aber ein „dritter Strom religiöser Erfahrung und religiösen Nachdenkens [...], den wir mangels eines besseren Namens den esoterischen nennen können“. Seine Vertreter waren weder im sogenannten volkstümlichen Denken noch in der institutionellen kirchlichen Vorstellungswelt verhaftet und dem entsprechend wenig integrierte, aber zumeist gebildete Personen. Der „esoterische Traditionsstrom“ gründete vornehmlich auf der Gnosis und auf dem Neuplatonismus der Spätantike mit seinem Hauptpostulat eines allumfassenden Zusammenhangs, in dem sich Himmlisches und Irdisches

¹⁰⁸ VLA, Nachlass August Manahl, noch unverzeichnet.

¹⁰⁹ ELMAR SCHALLERT, Stadt Bludenz. Herausgegeben aus Anlaß der 700-Jahr-Feier, Bludenz 1974, S. 88.

¹¹⁰ TSCHAIKNER, Magie und Hexerei (wie Anm. 38), S. 88–92.

¹¹¹ DERS., Schatzgräberei (wie Anm. 1), S. 27.

¹¹² VLA, Vogteiamt Bludenz, Registratur 1793/Nr. 76.

entsprachen und sich so zahlreiche Erkenntnismöglichkeiten eröffneten.¹¹³ Die Esoterik stand ebenfalls in enger Wechselwirkung mit den beiden anderen idealtypisch skizzierten Bereichen. Obwohl sie alle nicht eindeutig abzugrenzen sind, soll die Entwicklung des regionalen Schatzgräberwesens im Folgenden dennoch in deren Koordinatensystem verortet werden.

Schatzimaginationen fanden sich auf allen drei Vorstellungsebenen. Dass sie im 16. und frühen 17. Jahrhundert auch in der untersuchten Region zweifellos zur volkstümlichen Vorstellungswelt zählten, belegen sporadische Erwähnungen des Corona-Gebets bei den Hexenprozessen um 1600. Obwohl aber gerade damals schon alchemistische Tätigkeiten im Bergbaubereich Montafon und im Bregenzer Raum bezeugt sind, lassen sich – im Gegensatz etwa zum benachbarten Tirol oder Bayern¹¹⁴ – bislang noch keine Schatzgräbereien quellenmäßig fassen. Worauf dieser Umstand zurückzuführen ist, bleibt unklar.

Eindeutig jedoch standen die frühesten Zeugnisse von Schatzgräbereien in Vorarlberg in engem Zusammenhang mit dem regionalen Bergbau. Geradezu symptomatisch trägt der erste bislang nachgewiesene Schatzgräber den Namen Franz Schmelzer. Bezeichnenderweise arbeitete er mit Ordensgeistlichen, und zwar mit den örtlichen Kapuzinern, zusammen. Schmelzers Tätigkeit war der Bludenzener Obrigkeit bekannt und scheint mit Versuchen in Verbindung gestanden zu sein, den Bergbau vor Ort wiederzubeleben oder zumindest die Reste davon weiter auszubeuten. Einheimische Bauern und Bürger dürften damals mit der Schatzgräberei noch wenig in Berührung gekommen sein. Dem entsprechend wurde die nächste größere Unternehmung von einem anonymen Interessenten aus Schwaben betrieben. Er täuschte vor, ein vorderösterreichischer Beamter zu sein und erlangte mit einem gefälschten kaiserlichen Schreiben die obrigkeitliche Erlaubnis, mit geistlicher Unterstützung an mehreren verdächtigen Orten nach Schätzen zu suchen.

Wie gering entsprechende Unternehmungen noch bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts im volkstümlichen Magierrepertoire verankert waren, lässt sich an der Wirkung erkennen, die ein schwäbischer Bettler mit solchen Zeremonien um 1730 im Montafon erzielte. Bald darauf dürften sich schatzgräberische Praktiken aber in der Bevölkerung stärker verbreitet haben. Wie weit der Umstand, dass diese um 1748 zum ersten Mal Niederschlag in einem regionalen Gesetzestext fanden, darauf oder auf einen allgemeinen Trend der Normierung zurückzuführen ist, kann anhand des vorliegenden Quellenmaterials nicht festgestellt werden. Als sich die regionale Obrigkeit etwa zwei Jahrzehnte später dazu veranlasst sah, noch schärfer gegen die Schatzgräberei vorzugehen, spielte jedenfalls deren zunehmende Verbreitung in der Bevölkerung gewiss eine Rolle. Damals scheinen solche magischen Bereicherungsversuche vornehmlich von Einheimischen unternommen worden zu sein, manchmal sogar gänzlich ohne Mithilfe irgendwelcher Fachleute. In den meisten Fällen aber versicherten sich die Interessenten der Unterstützung durch Exorzisten – vornehmlich aus den Reihen der Geistlichkeit – und Alchemisten. Als ein weltlicher Spezialist beider Fachgebiete und zahlreicher weiterer, wie etwa der Rutengängerei oder Hellseherei, wirkte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bregenzerwälder Schuster Kaspar Greißing, der mit seinen Auftritten ganze Landstriche in Unruhe zu

¹¹³ MARCO FRENSCHKOWSKI, Einleitung, in: HEINRICH CORNELIUS AGRIPPA VON NETTESHEIM, Die magischen Werke und weitere Renaissancetraktate, hg. von MARCO FRENSCHKOWSKI, Wiesbaden 2008, S. 23 f.

¹¹⁴ BENEDIKTER, Hexen (wie Anm. 44), S. 232 und 246; HANSJÖRG RABANSER, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck/Wien 2006, S. 190–192; BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 5), S. 348; auch in Oberösterreich: vgl. SCHEUTZ, Hexen- und Magieforschung (wie Anm. 28), S. 198.

versetzen vermochte. Bei ihm vermischten sich kirchliche und volksmagische Vorstellungen mit esoterischen Praktiken. In dieser zweiten Phase der Schatzgräberei ist von Betrug noch eher selten die Rede.

In einem dritten Abschnitt, der ungefähr die letzten anderthalb Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts umfasste, standen die esoterischen Aspekte im Vordergrund. Geistliche Exorzisten, wie etwa der bekannte Johann Joseph Gassner aus dem Klostertal, traten damals vornehmlich bei der Bekämpfung des Teufels als Verursacher von Krankheiten hervor.¹¹⁵ Als Schatzgräber wirkten im Vorarlberger Raum nunmehr magische Fachleute, die in dieser Form – vielleicht mit Ausnahme Greißings – davor nicht dokumentiert sind. Ihr herausragender Vertreter war der ausgebildete Metallurg und Bergfachmann Franz Peter Hagspiel aus Hittisau, der sich für einige Zeit in Bings bei Bludenz niederließ. Er war Mitglied einer Gruppe, die sich „Chymischer Bund vom Goldenen Kreuz“ nannte und als deren Haupt wohl der Graubündner Geistliche Johann Margreth zu betrachten ist. Davon, dass der einzige Zweck dieser Vereinigung die Erleichterung von Betrügereien war, wie es ihr von den aufgeklärten Gegnern unterstellt wurde, ist nicht auszugehen. Vermutlich war es Hagspiel ähnlich ergangen, wie es im Buch des vermeintlichen Barons von Ruesenstein zu lesen ist: „[...] doch war mir mein Herz allzeit in dieser Kunst entzündet, und hat mich Tag und Nacht getrieben zum Bücher lesen und studiren, welche von dergleichen Kunst durch die Alten beschrieben worden [...]“.¹¹⁶ Verfügte man über keine hohen Eigenmittel, führte dieses Bestreben fast notgedrungen ins berufliche und gesellschaftliche Abseits. Der Weg in die Randständigkeit war vorgezeichnet und fand in den geschlossenen Denkmustern der Esoterik ebenso seine Rechtfertigung wie schließlich auch Betrug und Verbrechen („Narrenstrafer“). Hinter Hagspiels außergewöhnlicher Laufbahn verbergen sich eine tiefe menschliche Tragik und die Krise eines überkommenen Weltbilds.

In der vierten Phase der schatzgräberischen Aktivitäten in Vorarlberg und Liechtenstein, die etwa die ersten beiden Drittel des 19. Jahrhunderts umfasste, scheinen die esoterischen wieder zusehends von religiösen Vorstellungen überlagert worden zu sein. Genauere Untersuchungen dazu stehen jedoch noch aus.

¹¹⁵ Vgl. MANFRED TSCHAIKNER, Teufelsvorstellungen im frühneuzeitlichen Vorarlberg und Liechtenstein (Verba volant 68. Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs), Bregenz 2009, S. 12 f. URL: <http://www.vorarlberg.gv.at/pdf/vv68mtteufel.pdf>.

¹¹⁶ BARON VON RUESENSTEIN, Auserlesene chymische Universal und Particular Prozesse, Frankfurt/Leipzig 1754, unpaginiertes Vorwort.